

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 22/22

2022-0.092.927

**BG, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird
(Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2021 – VersVG-Nov 2021)**

Referentin: Dr. Susanne Chyba, Rechtsanwältin in St. Pölten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt auf die Herstellung einer eindeutigen und unionskonformen Rechtslage ab. Dies vor allem im Hinblick auf die aus der Entscheidung *Rust-Hackner ua.* des EuGH vom 19. Dezember 2019 resultierenden Rechtsfolgen. Auch wenn die Gerichte auf Grund der Verpflichtung zur unionskonformen Interpretation der Gesetze bereits bisher entsprechend entschieden haben, so soll der nunmehrige Gesetzesentwurf die unionsrechtlich gebotene Rechtslage auch im Gesetz abbilden und zu mehr Rechtssicherheit führen. Dies ist im Sinne der Transparenz jedenfalls zu begrüßen.

Auch wenn der vorliegende Gesetzesentwurf keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Interessen des Rechtsanwaltsstandes hat, so erscheinen in Hinblick auf die Vielzahl der Prozesse zum „ewigen Rücktrittsrecht“ und das allgemeine Interesse der Rechtssicherheit folgende Anmerkungen relevant:

Grundsätzlich ist jede Anpassung von Gesetzen an die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des OGH begrüßenswert. Gerade durch die Entscheidungen *Rust-Hackner ua* wurde jedenfalls eine Anpassung notwendig. Dieser Bedarf zeigt sich auch durch die jüngste OGH-Entscheidung 7 Ob 185/21p zu § 176 VersVG.

Im Einzelnen:

Ad Z 1. und 2.: Die ausdrückliche Klarstellung im neuen § 5c Abs 3 VersVG, dass eine grob fehlerhafte Belehrung einer fehlenden gleich zu setzen ist, dient der Rechtssicherheit und ist jedenfalls zu begrüßen.



Ad Z 3.: Durch die Neuformulierung des § 176 Abs 1a VersVG wird nunmehr keine Unterscheidung mehr vorgenommen, zu welchem Zeitpunkt der Spättritt erklärt wird und sollte daher auch die Unionsrechtswidrigkeit dahingehend behoben sein.

Jedoch meint der Gesetzgeber, dass durch den Entfall des bisherigen Wortlauts des § 176 Abs 1a VersVG und der Ausformulierung, dass Abs 1 bei einem Rücktritt nach § 5c VersVG nicht anzuwenden ist, klargestellt ist, dass es nicht zur Rechtsfolge der Erstattung des Rückkaufswerts kommt. Dies ist auf Grund der Rechtsprechung des OGH richtig. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist allerdings dieser Umstand und der Wert, den er bei einem Rücktritt nach § 5c VersVG erhält, aus dem Gesetz überhaupt nicht erkennbar und wird er nicht wissen, dass es zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung kommt und welchen Geldanspruch er dadurch hat. Es wird daher angeregt, dass eine entsprechende Klarstellung diesbezüglich erfolgt. Den Rechtsanwender hier im Unklaren zu lassen und nur in den Erläuterungen darauf und auf die Judikatur zu verweisen, erscheint der Rechtssicherheit nicht dienlich.

Ad Z 4.: Hinsichtlich der Neufassung des § 176 Abs 2 VersVG ist anzumerken, dass auf Grund der Rechtsprechung des OGH und EuGH auch in Fällen, in denen der Vertrag bereits beendet und auch ausbezahlt ist, auf Grund des „ewigen Rücktrittsrechtes“ ein weiterer bereicherungsrechtlicher Anspruch möglich ist. Diese Judikatur findet jedoch keinen Niederschlag in der Formulierung des § 176 Abs 2 VersVG, wodurch es neuerlich zu Rechtsunsicherheiten kommen kann. Dieser Aspekt sollte jedoch bei der Neufassung berücksichtigt werden.

Ad Z 5. und 6.: Im neuen § 191c Abs 23 und 24 VersVG soll laut Intention des Gesetzgebers die bisherige Rechtsprechung des OGH fortgeschrieben werden. Die Formulierung ist aber etwas unglücklich und unklar gewählt, da durch die Verweise und die auf den ersten Blick gleiche Regelung des Abs 23 und 24 die Lesbarkeit für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer sehr schwierig ist. Auch ob ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Jänner 2022 tatsächlich gerechtfertigt ist, könnte fraglich sein. Weiters ist auch darauf zu verweisen, dass das Urteil des EuGH iS *Rust-Hackner ua.* vom 19.12.2019 stammt, und auch zu berücksichtigen ist, dass in der Zeit davor Versicherer wohl noch auf die bestehende Rechtslage vertrauen durften. Unter diesem Aspekt wird eine Überarbeitung der Ziffern 5. und 6. angeregt.

Der ÖRAK bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und regt die Berücksichtigung der aufgezeigten Bedenken an.

Wien, am 21. März 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

